

EINFÜHRUNG DES VERBOTS, EINE FÖRDERUNG AUS DEM HAUSHALT AN EINZELNE KATEGORIEN DER UNTERNEHMEN ZU GEWÄHREN

Newsletter

In das Haushaltsgesetzbuch der Russischen Föderation wurden Änderungen¹ aufgenommen, nach welchen ab dem Haushalt 2017 einige Verbote für die Gewährung von Subventionen, Haushaltsinvestitionen sowie staatlichen und kommunalen Garantien gelten. Außerdem wurden durch die Änderungen bestimmte Formen der Verfügung über Haushaltsmittel verboten.

Verbot von Subventionen und Haushaltsinvestitionen

Nach der Neufassung des Haushaltsgesetzbuches ist die Gewährung von Subventionen und Haushaltsinvestitionen an folgende juristische Personen unzulässig:

- ausländische juristische Personen und Offshore-Unternehmen;²
- russische juristische Personen, an deren Satzungskapital Offshore-Unternehmen mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind.

Damit können als Empfänger von Subventionen und Haushaltsinvestitionen noch russische juristische Personen auftreten, bei denen der Anteil von Offshore-Unternehmen am Satzungskapital nicht mehr als 50 Prozent beträgt.

Wurden einer juristischen Person unter Verletzung dieses Verbots der Gewährung von Subventionen Geldmittel zur Verfügung gestellt, sind diese an den entsprechenden Haushalt zurückzuzahlen.

Zu beachten ist, dass die Neufassung des Haushaltsgesetzbuches es nicht verbietet, Subventionen oder Haushaltsinvestitionen an russische juristische Personen zu gewähren, deren Gesellschafter/Aktionäre ausländische Unternehmen sind. Voraussetzung ist allerdings, dass die Gesellschafter keine Offshore-Unternehmen sind (also nicht unter das entsprechende Verzeichnis des Finanzministeriums fallen).

Verbot staatlicher und kommunaler Garantien

Eine weitere neue Bestimmung des Haushaltsgesetzbuches verbietet die Gewährung von staatlichen und kommunalen Garantien in folgenden Fällen:

- wenn Prinzipal der Garantie ausländische juristische Personen (inkl. Offshore-Unternehmen) oder russische juristische Personen sind, an deren Satzungskapital Offshore-Unternehmen mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind;
- falls Benefiziar der Garantien ausländische juristische Personen sind.

Wurden staatliche oder kommunale Garantien entgegen diesem Verbot gewährt, sind die Garantien sowie die Verträge über ihre Gewährung nichtig. Die Verpflichtungen aus solchen Garantien werden nicht erfüllt. Ist eine (vollständige oder teilweise) Erfüllung der Garantien trotzdem erfolgt, muss der Benefiziar die erhaltenen Geldmittel an den betreffenden Haushalt zurückzahlen.

Das Verbot der Gewährung staatlicher Garantien der Russischen Föderation, bei denen eine ausländische juristische Person als Prinzipal oder Benefiziar auftritt, gilt allerdings nicht, wenn die Garantien zur Förderung des Exports von Industrieerzeugnissen (Waren, Arbeiten, Dienstleistungen) gewährt werden.

Wie bei Subventionen und Haushaltsinvestitionen sieht die Neufassung des Haushaltsgesetzbuches kein Verbot der Gewährung von Garantien vor, wenn als Prinzipal oder Benefiziar der Garantien russische juristische Personen auftreten, deren Gesellschafter/Aktionäre ausländische Unternehmen sind, die keine Offshore-Unternehmen darstellen. Nach dem Wortlaut des Haushaltsgesetzbuches ist die Gewährung von staatlichen oder kommunalen Garantien auch nicht verboten, wenn es sich bei den Benefiziaren der Garantien russische juristische Personen handelt, selbst wenn Offshore-Unternehmen mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind.

Damit kann als Benefiziar staatlicher oder kommunaler Garantien jede beliebige russische juristische Person auftreten, unabhängig vom Sitz ihrer Gesellschafter/Aktionäre.

Verbot der Konvertierung bereitgestellter Mittel in eine ausländische Währung

Die Neufassung des Haushaltsgesetzbuches führt schließlich eine zwingende Bedingung für die Gewährung von Subventionen

¹ Änderungen durch das Gesetz Nr. 23-FZ „Über die Aufnahme von Änderungen in das Haushaltsgesetzbuch der Russischen Föderation“ vom 15. Februar 2016.

² Staaten und Territorien, die zu den Offshore-Zonen gehören, werden durch das Finanzministerium der Russischen Föderation festgelegt. Aktuell gilt das Verzeichnis, das am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, mit letzten Änderungen vom 2. Oktober 2014. Das Ministerium bereitet weitere Änderungen in diesem Verzeichnis vor.



EINFÜHRUNG DES VERBOTS, EINE FÖRDERUNG AUS DEM HAUSHALT AN EINZELNE KATEGORIEN DER UNTERNEHMEN ZU GEWÄHREN

ein, die in die Verträge (Vereinbarungen) über die Gewährung von Subventionen zur finanziellen Sicherstellung der Kosten für die Herstellung (den Absatz) von Waren, die Ausführung von Arbeiten und die Erbringung von Dienstleistungen aufzunehmen sind. Danach ist es verboten, die als Subvention erhaltenen Mittel in Devisen umzutauschen. Wird diese Bedingung nicht eingehalten, sind die bereitgestellten Mittel an den entsprechenden Haushalt zurückzuzahlen.

Eine Ausnahme vom Verbot des Erwerbs ausländischer Währungen stellen Transaktionen dar, die gemäß der russischen devisenrechtlichen Vorschriften beim Ankauf (bei der Lieferung) importierter High-Tech-Ausrüstungen, von Rohstoffen und Zulieferteilen erfolgen. Ebenso sind Transaktionen ausgenommen, welche die juristische Person durchführt, um die Ziele der Gewährung der Subventionen zu erreichen.



Falk Tischendorf
Rechtsanwalt, Partner
Standortleiter
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Falk.Tischendorf@bblaw.com



Anna Klimova
Diplom-Juristin
Attorney-at-law (New York), LL.M.
Associate
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Anna.Klimova@bblaw.com

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an Ekaterina.Leonova@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2016.

Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33, D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
www.beitenburkhardt.com/impressum

Redaktion (verantwortlich)

Anna Klimova



Weitere interessante Themen und Informationen zu unserer Expertise finden Sie in unserem Onlinebereich.

BEITEN BURKHARDT · RECHTSANWÄLTE (ATTORNEYS-AT-LAW)

MOSKAU · TURCHANINOV PER. 6/2 · 119034 MOSKAU · TEL.: +7 495 2329635 · FAX: +7 495 2329633
FALK TISCHENDORF · FALK.TISCHENDORF@BBLAW.COM

ST. PETERSBURG · MARATA STR. 47-49 LIT. A · OFFICE 402 · 191002 ST. PETERSBURG · TEL.: +7 812 4496000 · FAX: +7 812 4496001
NATALIA WILKE · NATALIA.WILKE@BBLAW.COM

BEIJING · BERLIN · BRÜSSEL · DÜSSELDORF · FRANKFURT AM MAIN
MOSKAU · MÜNCHEN · NÜRNBERG · SHANGHAI · ST. PETERSBURG

WWW.BEITENBURKHARDT.COM